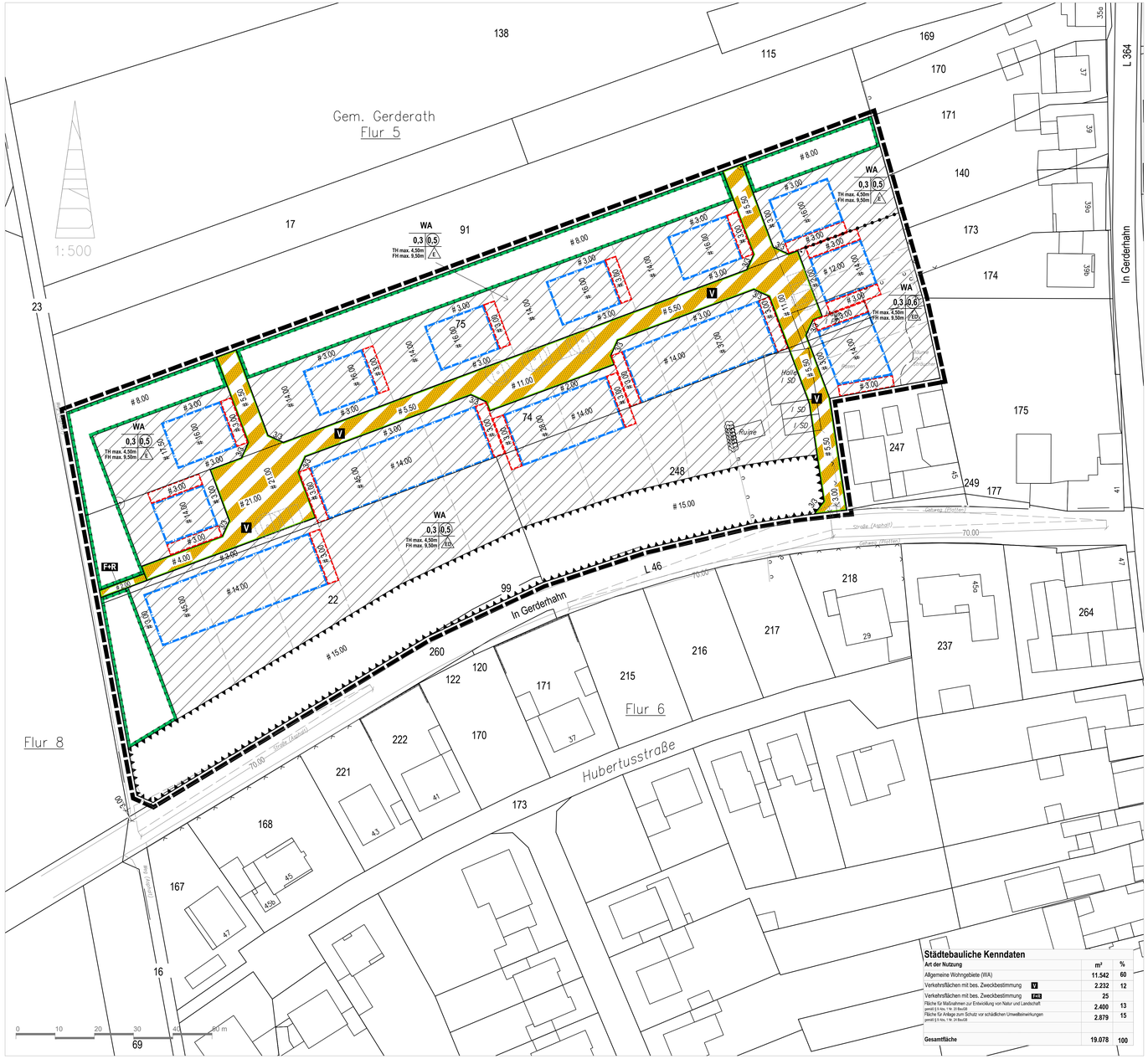

Städtebauliche Kenndaten

Art der Nutzung	m²	%
Allgemeine Wohngebiete (WA)	11.542	60
Verkehrsflächen mit bes. Zweckbestimmung V	2.232	12
Verkehrsflächen mit bes. Zweckbestimmung F+R	25	
Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	2.400	13
Fläche für Anlage zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB	2.879	15
Gesamtfläche	19.078	100

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB i. V. m. d. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 in Verbindung mit § 1 BauNVO
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Bezugspunkt (BP)
Bezugspunkt (BP) für die Bemaßung der Höhe der baulichen Anlagen ist die Höhe der fertig ausgebauten an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche (Oberkante Gehweg/Oberkante Verkehrsfläche) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrsfläche ausschlaggebend.

2.2 Traufhöhe (TH)
Als Traufhöhe baulicher Anlagen gilt die Differenz zwischen der Höhe des Bezugspunktes (BP) und dem Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der traufseitigen Dachhaut.

2.3 Firsthöhe (FH)
Als Firsthöhe baulicher Anlagen gilt die Differenz der Höhe des Bezugspunktes (BP) bis zur oberen Dachkante. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.

2.4 Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 BauNVO
Für die mit WA festgesetzen Bereiche sind die Traufhöhen (TH) und die Firsthöhen (FH) als Höchstmaß festgesetzt.

2.5 Erdgeschossfußbodenhöhe
Die Erdgeschossfußbodenoberkante des fertigen Fußbodens baulicher Anlagen darf die Höhenlage des Bezugspunktes (BP) um max. 0,50 m überschreiten.

3. Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
Das Überschreiten der hinteren Baugrenzen durch Anbauten und untergeordnete Bauteile ist in einer Tiefe von max. 1,50 m und in einer Breite von max. 50 % der Fassadenbreite des Hauptbaukörpers ausnahmsweise zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude wird mit 2 Wohnungen festgesetzt.

5. Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO
Garagen, Carports und Stellplätze sind außerhalb der dafür festgesetzten Flächen und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.
Kellergaragen sind unzulässig.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmenflächen ist eine mindestens 3-reihige Pflanzung mit Kraustaum vorzusehen. Die Pflanzungen sind aus verschiedenen Arten der in der Pflanzliste angeführten Gehölze zusammenzusetzen, wobei jeweils Gruppen aus 3-5 Exemplaren einer Art gebildet werden sollen. Je 250 qm Maßnahmenfläche sind zwei Hochstämme 2. Ordnung sowie ein Heister zu integrieren.
Die Mindestgröße bei Sträuchern ist v.o.B 60-100cm. Die Pflanzqualität der Laubbaum-Hochstämmen beträgt je zur Hälfte 3 x v.m.B 12-14cm und 3 x v..m.B.20-25cm. Heister sind in einer Pflanzqualität von mind. 2x v.m.B 150-175 cm zu pflanzen.Der Krautsaum ist mit Landschaftsrasen (R.S.M. 7.1.2) zu entwickeln. Die Flächen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzliste gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Sträucher mittlerer Wuchshöhe und Laubbäume 2. Ordnung (z.B.)

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	Feldahorn	Acer campestre
Wildapfel	Malus communis	Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Vogelkirsche	Prunus avium	Kornelkirsche	Cornus mas
Eberesche	Sorbus aucuparia	Hainbuche	Carpinus betulus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	Haselnuss	Corylus avellana
Schlehe	Prunus spinosa	Hundsrose	Rosa canina
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum	Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Salweide	Salix caprea		

Heckenpflanzen jährl. Rückschnitt (z.B.)

Rotbuche	Fagus sylvatica	Liguster	Ligustrum vulgare
Hainbuche	Carpinus betulus	Gewöhnliche Berberitze	Berberis vulgaris

7. Immissionsschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Entsprechend der schalltechnischen Untersuchung vom 06.08.2012, Kramer Schalltechnik GmbH, Bericht Nr.11 02 024/02 und der Stellungnahme vom 02.02.2014, ist entlang der L46 ein 2,50 m hoher Schallschirm (Erdwall), bezogen auf die OK der angrenzenden L 46, innerhalb der Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, zu errichten .

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 86 BauO NRW

1. Dachformen
Es sind nur allseitig gleich geneigte Dächer in Form von Sattel- und Zeltdächern mit einer Dachneigung von 25° bis 45° zulässig. Dächer mit einem Krüppelwalm sind zulässig, wenn die Höhe der Abwalmung in der senkrechten Projektion zur Wand gemessen maximal 1/3 der Höhe des Giebeldreiecks (= Differenz Firsthöhe - Traufhöhe) beträgt.
Garagen, Carports und Nebenanlagen, die mind. 3,00 m hinter die vordere, der Verkehrsfläche zugewandten Baufluchtt des Hauptbaukörpers zurücktreten, sind mit Sattel-, Walm-, Pult- oder Flachdächern zulässig.

2. Dacheindeckungsmaterialien
Die Dachflächen eines Gebäudes sind in Material, Form und Farbe einheitlich einzudecken.
Bei geneigten Dächern sind nur Dachbausteine in Schwarz bis Anthrazit und Rot bis Dunkelbraun als Dacheindeckung zulässig.
Für Dachflächen untergeordneter Bauteile sind ausnahmsweise auch Dacheindeckungen in Kupfer-, Zink- und Aluminiumblech zulässig.
Die Verwendung von glasierten und von stark glänzenden Dachbausteinen ist unzulässig

3. Dachaufbauten
Dachgauben sind bis zu einer Breite von max. 3,00 m zulässig.
Die Summe der Breiten der Dachaufbauten darf 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
Die Differenz zwischen dem höchsten Punkt einer Dachgaube und dem First darf 1,50 m nicht unterschreiten, maßgebend ist das eingedeckte Dach.
Der Abstand einer Dachgaube zur nächstgelegenen Giebelwand (Außenkante) muss min. 1,50 m betragen.
Zwischen Dachgauben und/oder untergeordneten Bauteilen (Zwerchgiebel, -häuser, Erker) ist ein Abstand von min. 1,50 m einzuhalten.
Dachgauben, die sich auf ein und demselben Gebäude befinden, sind in einer Ebene anzuordnen.
Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 35° sind Dachgauben unzulässig.
Dachgauben in zwei Dachebenen sind unzulässig.
Straßenseitig orientierte Dacheinschnitte sind unzulässig.

4. Dachüberstände
Bei geneigten Dächern ist an der Traufseite ein Dachüberstand einschließlich der Dachrinne von max. 1,00 m zulässig. Maßgebend ist die horizontale Linie gemessen von der Außenkante der Außenwand bis zur unteren Abschlusskante des Daches.
Am Ortgang ist ein Dachüberstand von max. 0,50 m zulässig.

5. Untergeordnete Bauteile
Sich aus der Fassade entwickelnde Dachaufbauten (Zwerchgiebel, -häuser, Erker) sind bis zu einer Breite von max. 5,00 m zulässig.
Die Summe der Breiten der untergeordneten Bauteile (Zwerchgiebel, -häuser, Erker) darf insgesamt 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
Der Abstand zur nächstgelegenen Giebelwand (Außenkante) muss min. 1,50 m betragen.
Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 35° sind Zwerchgiebel, -häuser unzulässig.

6. Fassadenmaterialien
Für die Fassadenoberflächen von Außenwänden von Gebäuden sind nur rotes bis rotbraunes Ziegel- und Klinkermauerwerk, weiß geschlämmtes Ziegel- und Klinkermauerwerk im Format bis 2 DF, sowie Putz in den abgetönten Farben weiß, gelb, ocker, rot und braun zulässig.
Die Fassadenoberflächen von Garagen und Nebenanlagen sind in Form, Farbe und Material auf den Hauptbaukörper abzustimmen.

7. Vorgärten
Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und die der Straßenverkehrsfläche zugewandten Gebäudeaußenkante sowie deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze.
Bei Eckgrundstücken ist die Verkehrsfläche ausschlaggebend, von welcher die bauliche Anlage erschlossen wird (Zuwegung/Zufahrt/Eingangsseite).
Die Vorgärten sind, abgesehen von den Flächen für Zuwegungen und Zufahrten unversiegelt zu belassen und gärtnerisch zu gestalten.

8. Einfriedungen
Einfriedungen im Bereich des Vorgartens sind ausschließlich als lebende Hecken bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig (Arten siehe Pflanzliste) .
Einfriedungen außerhalb des Vorgartens die an öffentliche Verkehrsflächen oder an Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB) grenzen, sind nur als lebende Hecke (Arten siehe Pflanzliste), auch in Verbindung mit einer transparenten Zaunanlage (Maschendrahtzaun oder Vergleichbares) bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig.

9. Abfallbehälter und Mülltonnen
Abfallbehälter, Mülltonnen und Mülltonnenbehälter außerhalb von Gebäuden sind derart mit Pflanzen und Gehölzen zu umstellen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind.

III. Hinweise

Niederschlagswasser
Das Niederschlagswasser wird über das vorhandene Kanalsystem (Mischsystem) abgeführt

Grundwasser
Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.
Es wird empfohlen Informationen zu den Grundwasserständen beim Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim, zu erfragen.
Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche nicht auszuschließen sind.

Bodendenkmäler
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde im Rahmen einer zweistufigen Maßnahme hinsichtlich des bodendenkmalpflegerischen Konfliktpotentials untersucht.
Auf der Basis der relativ geringen wissenschaftlichen Aussagekraft des Fundmaterials sind, seitens des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege, keine weiteren Untersuchungen in den Bauflächen erforderlich.
Unabhängig hiervon wird auf die Bestimmung der §§15,16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen.
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind in der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr.45, 52385 Nideggen, Tel. 02425/90390,unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Kampfmittel
Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und anderen historischen Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im Bereich des Plangebietes. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Seitens der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) wurde eine Überprüfung des konkreten Verdächtes sowie der überbaubaren Fläche auf Kampfmittel empfohlen.
Eine Untersuchung der Fläche des Plangebietes lieferte folgende Ergebnisse : (Abschlussbericht Kampfmittelbeseitigungsdienst Az.:383220 vom 13.03.2014):
Die Testsondierung ergab Hinweis auf die eventuelle Existenz von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln. Nur eine Teilfläche von 17.025m² wurde auf Störfaktoren im Erdreich geräumt. Insgesamt wurde 1 Kampfmittel und 1kg Munitionsteile geborgen.
Mit den Bauarbeiten kann aus Sicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes begonnen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. **Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gesehen werden**. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.
Weitere Informationen sind folgender Internetseite zu entnehmen: www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.jsp
Grundsätzlich sind im Falle eines Kampfmittelfundes die Bauarbeiten einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Bezirksregierung Düsseldorf (KBD), Mündelheimer Weg 51, 40472 Düsseldorf, Tel. 0211/4750, Fax 0211/475 90 75 oder Email: poststelle@brd.nrw.de) und die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Nachbarrecht
Auf die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Standorte von Einfriedungen (§ 36 NachbG NRW) und der erforderlichen Grenzabstände für bestimmte Bäume, Sträucher, Rebstöcke und Hecken (§§ 41 und 42 NachbG NRW) sowie die Verdoppelung der Grenzabstände (§ 43 NachbG NRW) wird hingewiesen.

Legende

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1BauGB

WA — Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 u. § 17 BauNVO

0,3 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
0,5 — Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
FH — Firsthöhe max. 9,50m
TH — Traufhöhe max. 4,50m

Bauweise, Baugrenzen gemäß § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 23 BauNVO

- Baugrenze
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- V — Verkehrsberuhigter Bereich
- F+R — Fuß- und Radweg

Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs.6 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

Sonstige Planzeichen

- Ga — Umgrenzung von Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze gemäß § 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB
- Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB
- vorgeschlagene Grundstücksaufteilung
- vorgeschlagene Baumstandorte
- vorgeschlagene Stellplätze
- Sichtdreiecke der Anfahrsicht gemäß RAL 2012
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

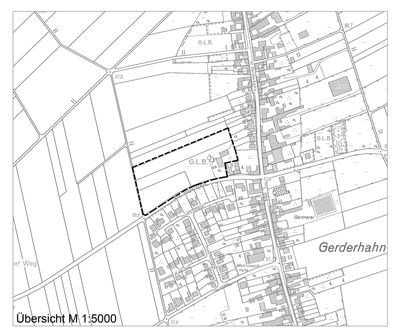

Rechtsbasis:

Baugesetzbuch vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01. 03. 2000 (GV NW S. 256) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung

Bearbeitung

Stadt Erkelenz - Planungsamt -
Johannismarkt 17 41812 Erkelenz
Telefon 02431 850 Telefax 02431/85307
E-Mail info@erkelenz.de

Sachbearbeitung

Vanessa Stark
Telefon 02431/85290 Fax 02431/859388
E-Mail vanessa.stark@erkelenz.de

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung mit folgenden Anlagen:

- eine Schalltechnische Untersuchung, Kramer Schalltechnik, St. Augustin, Bericht Nr.11 02 024/02 vom 06.08.2012 und Stellungnahme vom 02.02.2014
- eine Artenschutzprüfung, Haese Büro für Umweltplanung Stolberg, Bericht vom November 2011, aktualisiert Mai 2014
- eine Archäologische Sachverhaltsermittlung Abschlussbericht, Archaeonet GbR Bonn, Bericht NW 2014/1024 vom Februar 2015

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen den Bebauungsplan Nr. 0310.2 "Unterhahn", Erkelenz-Gerderhahn aufzustellen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr.13 der Stadt Erkelenz vom 13.06.2014 öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den 19.03.2015
Der Bürgermeister
gez. Peter Jansen

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am 18.06.2014 schriftlich gebeten, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 "Unterhahn", Erkelenz-Gerderhahn Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den 19.03.2015
Der Bürgermeister in Vertretung
gez. Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13 der Stadt Erkelenz vom 13.06.2014 erfolgte am 24.06.2014 die öffentliche Darlegung der mit dem Bebauungsplan Nr. 0310.2 "Unterhahn", Erkelenz-Gerderhahn, verfolgten Planziele gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Erkelenz, den 19.03.2015
Der Bürgermeister in Vertretung
gez. Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 "Unterhahn", Erkelenz-Gerderhahn mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 19.03.2015
Der Bürgermeister
gez. Peter Jansen

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 " Unterhahn", Erkelenz-Gerderhahn hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.20 der Stadt Erkelenz vom 07.11.2014 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 17.11.2014 bis 19.12.2014 mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.11.2014 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 19.03.2015
Der Bürgermeister in Vertretung
gez. Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Der Bebauungsplan Nr. 0310.2 "Unterhahn", Erkelenz-Gerderhahn ist gemäß § 10 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 18.03.2015 mit der Begründung als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz,den 19.03.2015
Der Bürgermeister
gez. Peter Jansen

Der Satzungsbeschluss des Rates wurde im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Erkelenz vom 24.07.2015 öffentlich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0310.2 "Unterhahn", Erkelenz-Gerderhahn gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Erkelenz, den 24.07.2015
Der Bürgermeister in Vertretung
gez. Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Die Planunterlagen stimmen mit der amtlichen Katasterkarte vom 24.10.2013 überein.
Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig .

Erkelenz, den 05.03.2015
gez. Dipl. Ing. Gerhard Helfer
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

STADT ERKELENZ
Az.: 61 26 0310.2

Bebauungsplan Nr. 0310.2 "Unterhahn" Erkelenz-Gerderhahn

Gemarkung Gerderath
Flur 5
M 1 : 500